

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der Daimler AG Teil J – IT Operation- und Application Management Services

1 Allgemeines, Anlagen, Definitionen

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil J) mit Stand bei Vertragsabschluss zu IT Operation- und *Application Management Services* gelten stets zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Definitionen

Für die Auslegung dieser AEB-IT (Teil J) gelten die in **Anlage 1.1 „Definitionen“** enthaltenen Definitionen.

2 Vertragsgegenstand, Business-Partner

2.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AEB-IT (Teil J) ist die Erbringung der vertragsgegenständlichen *Services* durch den *Auftragnehmer* gegenüber dem *Auftraggeber* für den *Auftraggeber* und die *Business-Partner*.

2.2 Business-Partner

Der *Auftraggeber* bezieht die *Services* nicht nur zur Deckung des eigenen Bedarfs, sondern auch zur Versorgung der *Business-Partner* mit den vereinbarten *Services*.

Die *Business-Partner* haben keine unmittelbare vertragliche Beziehung und auch keine eigenen Ansprüche gegenüber dem *Auftragnehmer*.

2.3 Keine Übernahme und Übertragung von Assets und Mitarbeitern

2.3.1 Die Übernahme von Assets (Hardware, Software und bestehende vertragliche Verpflichtungen mit Dritten) durch den *Auftragnehmer* ist nicht Gegenstand der *Services*. Das Gleiche gilt für die Übernahme von *Mitarbeitern* des *Auftraggebers*, von *Business-Partnern* oder eines bisher für den *Auftraggeber* tätigen Dienstleisters.

2.3.2 Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, die Erbringung der *Services* so zu organisieren, dass zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht seine *Mitarbeiter* oder *Mitarbeiter* der *Subunternehmer* im Wege des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) auf den *Auftraggeber* oder die *Business-Partner* übergehen. Er hat daher insbesondere zu vermeiden, dass die *Services* durch dedizierte Abteilungen des *Auftragnehmers* erbracht werden. Er hat seine *Subunternehmer* entsprechend zu verpflichten.

3 Services

3.1 Standorte

3.1.1 Ist ein bestimmter Standort vereinbart, von dem aus oder an dem die *Services* erbracht werden, so bedarf die vollständige oder teilweise Verlegung des vereinbarten Standorts der vorherigen schriftlichen Zustimmung des *Auftraggebers*.

3.2 Art und Qualität der Serviceerbringung

3.2.1 Der *Auftragnehmer* hat die *Services* nach dem jeweiligen Stand der Technik und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Qualitätsstandards zu erbringen.

3.2.2 Der *Auftragnehmer* ist rechtlich und wirtschaftlich dafür verantwortlich, die für die Erbringung der jeweiligen *Services* notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen zu beschaffen und bereitzustellen.

3.2.3 Der *Auftragnehmer* trägt dafür Sorge, dass sich die von ihm zur Erbringung der *Services* eingesetzten *Systeme* reibungslos in die IT-Umgebung des *Auftraggebers* einfügen und die internen oder externen *Systeme* des *Auftraggebers* nicht beeinträchtigt werden (insbesondere hinsichtlich deren Funktionalität, Performance, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit, Antwortzeiten oder ähnlichen Parametern).

3.2.4 Wird der Einsatz bestimmter *Systeme* und Prozesse zur Erbringung der *Services* vereinbart, ist eine Abweichung durch den *Auftragnehmer* nur zulässig, soweit dies schriftlich vereinbart wird.

3.2.5 Einrichtung und Änderung der *Systeme* und Prozesse müssen durch den *Auftragnehmer* so erfolgen, dass

(i) die gesetzlichen Prüfungsrechte und Pflichten des *Auftraggebers* und der *Business-Partner* sowie die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der *Aufsichtsbehörden* nicht eingeschränkt werden und

(ii) sich diese nicht (a) negativ auf den Preis, den Umfang oder die Qualität der Erbringung der *Services* (b) negativ auf die für den *Auftraggeber* oder die *Business-Partner* mit dem Bezug der *Services* verbundenen Kosten und Investitionen und/oder (c) auf die *Systeme* oder Geschäftsprozesse des *Auftraggebers* oder die *Business-Partner* auswirken.

Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des *Auftraggebers*.

3.2.6 Der *Auftragnehmer* wartet die von ihm zur Erbringung der *Services* eingesetzten *Systeme*, so dass diese jederzeit betriebsbereit sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Der *Auftragnehmer* hat die Arbeiten zur Wartung der *Systeme* so zu planen, dass die Nutzung der *Systeme* durch den *Auftraggeber* und die *Business-Partner* nicht beeinträchtigt wird. Sind Arbeiten während regelmäßiger oder bekannter Betriebszeiten unvermeidbar, hat der *Auftragnehmer* diese so zu gestalten, dass sich Behinderungen für den *Auftraggeber* und die *Business-Partner* so gering wie möglich gestalten. Soweit möglich, sind Wartungsarbeiten zuvor mit dem *Auftraggeber* abzustimmen. Für erforderliche

regelmäßige Arbeiten während der Betriebszeiten hat der *Auftragnehmer* die dafür erforderlichen Zeitfenster mit dem *Auftraggeber* durch Wartungspläne zu vereinbaren.

3.2.7 Der *Auftragnehmer* hat zu jeder Zeit die Mandantenfähigkeit der von ihm bereitgestellten und für die Erbringung der *Services* eingesetzten *Systeme* sicherzustellen. Das setzt eine logische Trennung und eine wechselseitige Abschirmung der für andere Kunden des *Auftragnehmers* gespeicherten und verarbeiteten Datenbestände voraus. Der *Auftragnehmer* muss ferner zu jeder Zeit in der Lage sein, die Leistungen für seine jeweiligen Kunden unabhängig voneinander zu erbringen und Weisungen unabhängig voneinander Folge zu leisten.

3.2.8 Der *Auftragnehmer* wird bei der Erbringung der *Services* die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) einhalten.

3.3 Zusammenarbeit mit Drittanbietern

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs auf Seiten des *Auftraggebers* und den *Business-Partnern* wird der *Auftragnehmer* in angemessenem Umfang mit Dritten zusammenarbeiten, die für den *Auftraggeber* oder die betroffenen *Business-Partner* Leistungen in Zusammenhang mit den *Services* erbringen. Dies schließt in erforderlichem Umfang die Teilnahme an gemeinsamen Treffen sowie die Bereitstellung von Informationen ein. Der *Auftraggeber* wird dem *Auftragnehmer* diese Dritten sofern möglich bei Vertragsschluss, ansonsten rechtzeitig zuvor unter Angabe von deren Leistungen benennen.

4 Service Level und Kennzahlen

4.1 Einhaltung von Servicequalitäten, Service Level und Kennzahlen

4.1.1 Der *Auftragnehmer* hat bei der Erbringung der *Services* etwaig vereinbarte *Service Level* und *Kennzahlen* einzuhalten.

4.1.2 Soweit für die jeweiligen *Services* keine *Service Level* oder *Kennzahlen* vereinbart werden, wird der *Auftragnehmer* diese *Services* zumindest in einer Qualität erbringen, die von einem professionellen IT-Dienstleister in produktionskritischen Industrien wie der Automobilindustrie in Zusammenhang mit den betreffenden Leistungen erwartet werden kann.

4.1.3 Die *Service Level* und *Kennzahlen* sind eine rein qualitative Festlegung der *Services* und schränken die Pflicht des *Auftragnehmers* zur kontinuierlichen Leistungserbringung nicht ein. Für schuldhaftes Pflichtverletzungen im Rahmen der Leistungserbringung hat der *Auftragnehmer*

unabhängig vom Erreichen der *Service Level* und *Kennzahlen* einzustehen.

4.1.4 Sind spezifische Rechtsfolgen für die Verfehlung von *Service Level* oder *Kennzahlen* vereinbart, so bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere von Schadensersatz, unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen gilt Ziffer 14.1.5. Der *Auftraggeber* kann nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 15 kündigen.

5 Mitwirkungs- und Beistellobliegenheiten

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Der *Auftraggeber* wird die Mitwirkungs- und Beistellobliegenheiten erfüllen, die ihm nach dieser Ziffer 5.1 oder einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung obliegen. Der *Auftraggeber* wird dem *Auftragnehmer* insbesondere

(i) die zur Erbringung der jeweiligen *Services* erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen;

(ii) dem *Auftragnehmer* Zugang zu den *Systemen* und Räumlichkeiten des *Auftraggebers* und der *Business- Partner* verschaffen, soweit dies zur Erbringung der jeweiligen *Services* erforderlich ist und dabei eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Räumlichkeiten des *Auftraggebers* und *Auftragnehmers* gewährleisten; der *Auftragnehmer* hat die allgemein für externe Nutzer geltenden und ihm zugänglichen Bestimmungen, insbesondere die jeweils einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Hausordnungen, zu beachten.

5.1.2 Der *Auftragnehmer* hat ungeachtet der etwaigen Nichterfüllung von Mitwirkungs- und Beistellobliegenheiten durch den *Auftraggeber* alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die betreffenden *Services* zu erbringen.

5.1.3 Der *Auftraggeber* stellt dem *Auftragnehmer* sämtliche *Beistellungen* ausschließlich zum Zweck der Erbringung der *Services* zur Verfügung.

5.1.4 Der *Auftraggeber* ist berechtigt, die Nutzung beigestellter *Software* durch den *Auftragnehmer* durch Audits in angemessenem Umfang zu prüfen. Der *Auftragnehmer* hat dem *Auftraggeber* hierbei Einblick in alle relevanten Unterlagen zu geben und ihm den Zugang zu seinen Standorten, in denen die beigestellte *Software* gespeichert, gehostet und/oder genutzt wird, zu gewähren.

5.2 Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen zu Mitwirkungs- und Beistellungsobliegenheiten ergeben sich aus **Anlage 1.5 „Beistellungen“**.

6 Vergütung, Steuern

Ergänzend zu Ziffer 6 der AEB-IT (Teil A) – Allgemeiner Teil gilt:

6.1 Vergütung

6.1.1 Für die Erbringung der *Services* zahlt der *Auftraggeber* an den *Auftragnehmer* die in dem *Vertrag* vereinbarte Vergütung.

6.1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung erst nach vollständiger Leistungserbringung. Haben die *Parteien* Teilzahlungen vereinbart, so sind diese erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung fällig. Vereinbarte Zahlungsfristen bleiben hiervon unberührt.

6.1.3 Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so stellt der *Auftragnehmer* seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

6.2 Einbehalte

Der *Auftraggeber* kann verwirkte Vertragsstrafen, Verzugsschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des *Auftragnehmers* in angemessenem Umfang einbehalten. Der Vorbehalt der Geltendmachung einer Vertragsstrafe kann vom *Auftraggeber* binnen drei (3) Monaten nach Kenntnis von Grund und Höhe der Vertragsstrafe geltend gemacht werden, bei Leistungen, die einer Schlussabrechnung bedürfen, jedoch bis zur Zahlung der Schlussrechnung.

7 Personal und Subunternehmer

7.1 Allgemeine Anforderungen

7.1.1 Der *Auftragnehmer* führt die *Services* und die ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung mit eigenen Mitarbeitern aus. Leiharbeitnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden. Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, dem Personal des *Auftragnehmers* unmittelbar Weisungen zu erteilen.

7.2 Einschaltung von Subunternehmern

7.2.1 Für die Einschaltung von *Subunternehmern* gilt Ziffer 12 der AEB-IT Teil A – Allgemeiner Teil. Nicht bei Vertragsabschluss genehmigte *Subunternehmer* bedürfen der Zustimmung des *Auftraggebers* im Wege des Änderungsverfahrens nach Ziffer 8.2.

7.2.2 Der *Auftragnehmer* muss dafür Sorge tragen, dass die Pflichten des *Subunternehmers* gegenüber dem *Auftragnehmer* hinsichtlich der Leistungserbringung im Einklang mit den Verpflichtungen des Hauptvertrages zwischen dem *Auftragnehmer* und dem *Auftraggeber* stehen. Der Vertrag mit dem *Subunternehmer* muss außerdem die direkte Durchsetzung der in diesem *Vertrag* zugunsten des *Auftraggebers* und den *Business-Partnern*

geregelt Auskunfts- und Prüfungsrechte gegenüber dem *Subunternehmer* ermöglichen. Auf Verlangen hat der *Auftragnehmer* die Einhaltung dieser Anforderungen dem *Auftraggeber* durch Vorlage des mit dem *Subunternehmer* geschlossenen Vertrags nachzuweisen.

7.2.3 Der *Auftragnehmer* steht für die Leistungen und Unterlassungen der *Subunternehmer* wie für eigene Leistungen und Unterlassungen ein.

8 Betriebshandbuch, Änderungsverfahren

8.1 Betriebshandbuch

8.1.1 Der *Auftragnehmer* wird bei der Erbringung der jeweiligen *Services* die Vorgaben des ihm überlassenen *Betriebshandbuchs* des *Auftraggebers* beachten und als Teil der *Services* regelmäßig aktualisieren und pflegen. Das *Betriebshandbuch* muss für den bestimmungsgemäßen Anwender ohne weiteres nachvollziehbar sein.

8.1.2 Durch das *Betriebshandbuch* werden Inhalt und Umfang der *Services* nicht verändert; insoweit sind allein die Bestimmungen dieses *Vertrages* maßgeblich.

8.2 Änderungsverfahren

8.2.1 Das Änderungsverfahren findet Anwendung für jede Änderung, Anpassung oder Erweiterung des *Vertrages* und insbesondere der *Services*.

8.2.2 Der *Auftraggeber* kann jederzeit eine Änderung, Anpassung oder Erweiterung des *Vertrages* und der *Services* beantragen. Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* so schnell wie möglich auf eine entsprechende Anfrage detailliert die Folgen der vom *Auftraggeber* gewünschten Änderung, Anpassung oder Erweiterung, insbesondere für Termine, Aufwand und Vergütung, schriftlich darlegen und ein vollständiges Angebot über die angefragte Änderung, Anpassung oder Erweiterung zu kompetitiven Bedingungen unterbreiten. Ist dem *Auftragnehmer* die Umsetzung des Änderungsverlangens nicht möglich oder unzumutbar, so begründet dies der *Auftragnehmer* schriftlich.

8.2.3 Der *Auftragnehmer* ist auf Verlangen des *Auftraggebers* zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung verpflichtet, wenn der *Auftraggeber* ihm eine angemessene Anpassung der Vergütung einschließlich des notwendigen zusätzlichen Aufwands für die Umsetzung des Änderungsverlangens zusagt, es sei denn, die Umsetzung des Änderungsverlangens ist für den *Auftragnehmer* unmöglich oder unzumutbar.

8.2.4 Jede *Partei* trägt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Änderungsverfahrens entstehenden Kosten selbst. Ausgenommen sind *Betriebschanges*, die im Rahmen der definierten *Services* zu erbringen sind und nicht gesondert zu vergüten sind.

9 Rechtliche Anforderungen und Policies

9.1 Einhaltung und Änderung der *Rechtlichen Anforderungen* und *Policies*.

9.1.1 Der *Auftragnehmer* hat seine Pflichten aus diesem *Vertrag* in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden *Rechtlichen Anforderungen* und *Policies* des *Auftraggebers* zu erfüllen.

9.1.2 Der *Auftraggeber* wird dem *Auftragnehmer* die *Rechtlichen Anforderungen* und *Policies* (inklusive standort- oder fachbereichsspezifische *Policies*) vor Vertragsschluss sowie nach jeder des *Auftragnehmers* zu berücksichtigenden Änderung in geeigneter Form zugänglich machen.

9.1.3 Ergibt sich infolge einer nach dem Abschluss des *Vertrages* in Kraft tretenden Änderung oder Ergänzung der *Rechtlichen Anforderungen* oder *Policies* die Notwendigkeit, den *Vertrag* anzupassen, findet insoweit das Änderungsverfahren Anwendung.

10 Berichtswesen, Prüfungsrechte

10.1 Prüfungsrechte

Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* und den *Business-Partnern* hiermit in Bezug auf den übertragenen Aufgabenbereich die in **Anlage 1.2 „Prüfungsrechte“** beschriebenen Prüfungsrechte ein.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

Ungeachtet der geltenden Regelungen zur Vertraulichkeit (Ziffer 7 der AEB-IT Teil A) gewährleistet der *Auftragnehmer* den Datenschutz im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität. Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die **Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“**. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den *Auftragnehmer* und den *Auftraggeber* auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den *Auftragnehmer* verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der *Auftraggeber* hat dies zu dokumentieren.

Der *Auftragnehmer* ist – sofern es sich bei dem *Auftraggeber* oder einem *Business-Partner* um ein Kreditinstitut handelt – zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet. In diesem Fall gilt zudem **Anlage 1.4 „Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute“**.

12 Sicherheit und Notfallmaßnahmen

12.1 Sicherheit

Der *Auftragnehmer* wird zu jeder Zeit angemessene und wirksame Sicherheitsmaßnahmen

treffen, um eine ordnungsgemäße Erbringung der *Services* zu gewährleisten.

Die Sicherheitsmaßnahmen des *Auftragnehmers* haben den einschlägigen *Policies* des *Auftraggebers* zu entsprechen.

12.2 Notfallmaßnahmen

Der *Auftragnehmer* wird angemessene und wirksame Maßnahmen für Notfälle treffen, die ein zeitnahes ZurVerfügung-Stehen von Ersatzlösungen zum Zwecke der Geschäftsfortführung und die Rückkehr zum Normalbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleisten.

Die Notfallmaßnahmen des *Auftragnehmers* sind mit den einschlägigen *Policies* und den internen Notfallplänen des *Auftraggebers* abzustimmen, die der *Auftraggeber* auf Verlangen zur Verfügung stellt.

13 Geistiges Eigentum und Schutzrechtsverletzungen

13.1 Geistiges Eigentum

13.1.1 Soweit sich aus diesem *Vertrag*, insbesondere aus nachfolgenden Regelungen, nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum, z. B. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Know-how, die vor Abschluss des jeweiligen *Vertrages* bestanden haben, bei der *Partei*, die sie zu diesem Zeitpunkt innehatte.

13.1.2 Soweit der *Auftragnehmer* für die Erbringung der *Services* geschützte *Werke*, wie insbesondere *Software* und Datenbanken, einsetzt, hat der *Auftragnehmer* dafür Sorge zu tragen, dass der *Auftraggeber* und die *Business-Partner* zur Nutzung dieser *Werke* berechtigt sind, sofern dies zur Erbringung bzw. zum Empfang und Nutzung der *Services* erforderlich ist. Dies gilt auch im Hinblick auf Dritte, soweit dies zur zweckentsprechenden Nutzung der *Services* durch den *Auftraggeber* oder *Business-Partner* erforderlich ist oder diese Dritten einen Beitrag zur zweckentsprechenden Nutzung der *Services* durch den *Auftraggeber* oder die *Business-Partner* leisten, der ein solches Nutzungsrecht erfordert.

13.1.3 Der *Auftraggeber* kann von dem *Auftragnehmer* jederzeit eine marktübliche Hinterlegung des Quellcodes der *Auftragnehmer-Eigensoftware* verlangen, an der der *Auftragnehmer* oder die mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, die von ihm unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden, die Urhebernutzungsrechte (Leistungsschutzrechte) innehaben. Die Kosten der Hinterlegung übernimmt der *Auftraggeber*.

13.1.4 Die Nutzungsrechte an geistigem Eigentum von allen Arbeitsergebnissen, welche für die Zwecke des *Vertrages* und insbesondere für die *Services* entwickelt werden, stehen dem *Auftraggeber* aus-

schließlich und zeitlich unbefristet und mit dem Recht zur Unterlizenzierung zu. Der *Auftraggeber* gewährt dem *Auftragnehmer* an solchen Arbeitsergebnissen ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies zur Erbringung der *Services* erforderlich ist. Ist die Übertragung der Nutzungsrechte ausnahmsweise aus rechtlichen Gründen nicht in dem vorstehenden Umfang möglich, hat der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* zuvor hierauf schriftlich hinzuweisen.

13.1.5 Abweichend von Ziffer 13.1.4 stehen dem *Auftragnehmer* die Nutzungsrechte an Weiterentwicklungen der *Auftragnehmer-Eigensoftware* und *Auftragnehmer-Fremdsoftware* zu, jedoch stehen dem *Auftraggeber* (und soweit erforderlich den *Business-Partnern*) in jedem Fall die Nutzungsrechte an den Weiterentwicklungen des *Auftragnehmers* zur Fortführung der Leistungen zeitlich unbeschränkt zu, und zwar auch nach Ende der Vertragslaufzeit. Dem *Auftraggeber* ist es insbesondere auch gestattet, die Leistungsergebnisse des *Auftragnehmers* von Dritten nach Ende der Vertragslaufzeit zur Fortführung der Leistungen (auch in veränderter Form) nutzen zu lassen.

13.1.6 Soweit dies zur Verwirklichung der vorstehend beschriebenen Rechte erforderlich ist und sich aus dem *Vertrag* nichts anderes ergibt, dürfen die *Software* und andere *Werke* jeweils auf alle gegenwärtig oder zukünftig relevanten Arten genutzt werden. Dies schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe (einschließlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung) ein.

13.1.7 Sind *Application Management Services* Gegenstand der *Services*, so gilt Ziffer 13.1.4 f. entsprechend. In jedem Fall stehen dem *Auftraggeber* die Leistungsergebnisse des *Auftragnehmers* in Zusammenhang mit dem Management der *Applications* zeitlich unbeschränkt zu, und zwar auch nach Ende der Vertragslaufzeit. Dem *Auftraggeber* ist es insbesondere gestattet, die *Application Management Services* mit den Leistungsergebnissen des *Auftragnehmers* von Dritten nach Ende der Vertragslaufzeit ausführen zu lassen.

13.1.8 Das Recht der *Parteien*, Ideen, Konzepte oder Verfahrensweisen weiterzuverwenden, welche die *Services* betreffen und im Laufe der Zusammenarbeit zum allgemeinen Know-how ihres jeweiligen Personals werden, bleibt unberührt, soweit hierdurch keine Schutzrechte der anderen *Partei* oder eines Dritten verletzt werden.

13.2 Verletzung von Rechten Dritter

13.2.1 Der *Auftragnehmer* gewährleistet, dass die *Services* und deren zweckentsprechende Nutzung durch

den *Auftraggeber* und *Business-Partner* keine Rechte Dritter verletzen. Dies gilt auch für die *Systeme*, die der *Auftragnehmer* bereitstellt und zur Erbringung der jeweiligen *Services* einsetzt.

13.2.2 Werden gegen eine der *Parteien* im Zusammenhang mit den *Services* stehende Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht, werden sich die *Parteien* hierüber unverzüglich unterrichten. Die *Parteien* werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren, wobei der *Auftragnehmer* die Federführung übernimmt.

13.2.3 Entstehen dem *Auftraggeber* oder *Business-Partnern* im Zusammenhang mit der Verteidigung oder sonstiger Behandlung von Ansprüchen, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter, die vom *Auftragnehmer* zu vertreten ist, beruhen, Kosten und/oder Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung), wird der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* und die betroffenen *Business-Partner* von solchen Kosten und Schäden freistellen.

13.2.4 Die Verpflichtung des *Auftragnehmers* zur Erbringung der *Services* bleibt unberührt.

13.2.5 Falls *Services* Gegenstand eines Anspruchs Dritter sind oder nach vernünftiger Einschätzung des *Auftragnehmers* werden können, wird der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* hierüber unverzüglich informieren. Der *Auftragnehmer* wird außerdem die folgenden Handlungen vornehmen: (i) Sicherung des Rechts zur weitergehenden Verwendung des betroffenen Teils der *Services*; (ii) Austausch oder Abänderung des betroffenen Teils der *Services*, um die (mögliche) Verletzung zu beseitigen, wobei dies nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der *Services* führen darf; oder (iii) falls weder (i) noch (ii) möglich ist, Entfernung des betroffenen Teils der *Services* und Anpassung der Vergütung des *Auftragnehmers*, so dass die daraus resultierende Beeinträchtigung des *Auftraggebers* und der *Business-Partner* angemessen kompensiert wird. Die Kosten für derartige Maßnahmen trägt der *Auftragnehmer*, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

13.2.6 Die Regelungen in dieser Ziffer 13.2 gelten zugunsten des *Auftragnehmers* hinsichtlich solcher *Systeme*, welche der *Auftraggeber* bereitstellt und vom *Auftragnehmer* zur Erbringung der jeweiligen *Services* eingesetzt werden, entsprechend. Die Federführung bei der Abwehr etwaiger Ansprüche liegt in diesem Fall bei dem *Auftraggeber*.

14 Gewährleistung und Haftung

14.1 Gewährleistung

14.1.1 Der *Auftragnehmer* wird die *Services* nach dem jeweiligen Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und frei von Mängeln erbringen. Die *Services* müssen zumindest in einer Qualität erbracht werden, wie sie von einem professionellen IT-Dienstleister in produktionskritischen Industrien wie der Automobilindustrie in Zusammenhang mit den betreffenden Leistungen erwartet werden kann.

14.1.2 Ein Mangel liegt vor, wenn die *Services* nicht den vertraglich festgelegten Anforderungen entsprechen oder, wenn keine speziellen Anforderungen festgelegt wurden, diese sich nicht für den nach dem *Vertrag* vorausgesetzten Zweck oder sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen.

14.1.3 Die *Parteien* werden sich gegenseitig unverzüglich in Textform informieren, wenn sie hinsichtlich der *Services* einen tatsächlichen oder vermutlichen Mangel feststellen.

14.1.4 Der *Auftragnehmer* wird innerhalb seines Verantwortungsbereichs auf eigene Kosten die Ursache des Mangels ermitteln und ggf. alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein Auftreten des Mangels in Zukunft zu verhindern. Über den jeweiligen Stand und Erfolg dieser Bemühungen wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* regelmäßig berichten.

14.1.5 Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, die dem *Auftraggeber* im Falle des Auftretens von Mängeln zustehen, bleibt unberührt. Eine Kündigung dieses *Vertrages* ist jedoch nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 15 möglich. Eine etwaige Minderung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Mangel gleichzeitig zur Verfehlung von *Service Level* oder *Kennzahlen* und dadurch zum Fälligwerden einer *Pönale* führt.

14.2 Haftung

14.2.1 Die *Parteien* haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

14.2.2 Der *Auftraggeber* kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden der *Business-Partner*, die durch den *Auftragnehmer* verursacht wurden und von ihm zu vertreten sind, durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des *Auftraggebers* handeln würde.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Laufzeit

Der *Vertrag* beginnt frühestens mit dem Vertragsabschluss, soweit im *Vertrag* dafür kein anderer Termin vereinbart ist, und endet zum im *Vertrag* vereinbarten Datum, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

15.2 Kündigung aus wichtigem Grund

15.2.1 Jede *Partei* ist berechtigt, den *Vertrag* vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

15.2.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, die Vertrauensgrundlage für die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses ist bereits durch die erstmalige Vertragspflichtverletzung derart erschüttert, dass sie auch durch die Fristsetzung zur Abhilfe oder Abmahnung nicht wieder hergestellt werden kann.

15.2.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung kann auch eine wiederholte Verletzung von *Service Level* oder *Kennzahlen* sein.

15.3 Schriftformerfordernis

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16 Vertragsabwicklung

Der *Auftragnehmer* wird zu jeder Zeit dafür Sorge tragen, dass die *Services* im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung des jeweiligen *Vertrages* durch einen Folgeanbieter übernommen werden können. Es finden die Bestimmungen der **Anlage 1.3 „Exit Management“** Anwendung, wenn der *Vertrag* ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grunde – beendet wird.

17 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungsrecht

Eine Aufrechnung durch den *Auftragnehmer* gegen den *Auftraggeber* zustehende Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der *Auftraggeber* bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt worden. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den *Auftragnehmer* setzt zudem voraus, dass die Gegenansprüche des *Auftragnehmers* auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.